

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Sipbachzell
am 11. Mai 2023,
Tagungsort: Feuerwehrhaus Sipbachzell

Anwesende

Mitglieder:

1. BGM Stefan Weiringer
2. VizeBGM Christian Weingartmair
3. GV Johannes König-Felleitner
4. GR Johann Mayr
5. GR Ing. Mag. Robert Kandler
6. GR Mag. Sonja Viereckl
7. GR DI Markus Kammerhofer
8. GR Florian Lehner BSc.
9. GR Bernhard Keferböck
10. GR Ing. Werner Platzl

ÖVP
ÖVP
ÖVP
ÖVP
ÖVP
ÖVP
ÖVP
ÖVP
ÖVP
ÖVP

- | | |
|---------------------------------|-----|
| 11. GV Josef Kastner | FPÖ |
| 12. GR Mag.iur. Marlene Kastner | FPÖ |
| 13. GR Hans Jürgen Heiss | FPÖ |

Ersatzmitglieder:

14. EGR Herbert Edinger, FPÖ
15. EGR Johannes Peneder, SPÖ
16. EGR Manfred Derflinger, SPÖ
17. EGR Sabine Lehner, SPÖ
18. EGR Ernst Peneder, SPÖ
19. EGR Mathilde Grillmair, ÖVP

für GR Mag. Friedrich Schliessleder, MBA
für GR Stefan Sams
für GR Andreas Humer
für GR Tanja Söllinger
für GV Ing. Johannes Söllinger
für GR Doris Langeder

entschuldigt:

GR Mag. Friedrich Schliessleder, MBA
GR Stefan Sams
GR Andreas Humer
GR Tanja Söllinger
GV Ing. Johannes Peter Söllinger
GR Doris Langeder

unentschuldigt:

-x-

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Alfred Mayer

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 Oö GemO 1990):

VB Verena Steinmayr

Sonstige fachkundige Personen:

-x-

Der BGM Stefan Weiringer als Vorsitzender eröffnet um 19:04 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde (§ 45 Abs 1 Oö GemO 1990);
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs 3 Oö GemO 1990) 365255enthalten ist und die Verständigung hiezu nachweisbar am 03.05.2023 an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 05.03.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.04.2023 noch keine Woche bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist. Daher ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung aufzulegen (§ 54 Abs 4 Oö GemO iVm § 57 Abs 4 Oö GemO).
- f) Das Ersatzgemeinderatsmitglied Ing. Ernst Peneder (SPÖ) legt in die Hand des BGM Stefan Weiringer mit den Worten „ICH GELOBE“ das Gelöbnis gemäß § 20 Abs 4 Oö GemO 1990 ab.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Information des Bürgermeisters.
2. Bericht(e) des Gemeindevorstands.
3. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gebiet der Gemeinde Sipbachzell.
4. Beschluss der Geschäftsordnung für den Personalbeirat (inkl § 66a GemO).
5. Auflassung und Veräußerung des öffentlichen Gutes Straßen und Wege, Grundstück Nr 716/1, KG 51231 Schnarrendorf (Krzg. Höllhuberstr. bis zur Krzg. Zeilstr. In Schachermairdorf) – Beratung und Beschlussfassung
6. Antrag SPÖ Sipbachzell: Grundankauf des Siedlervereins eines Teilstückes von 1.000 m² von dem Grundstück Nr 1870/1, EZ 242, KG 51231 Schnarrendorf.
7. Allfälliges.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

TOP 1: Informationen des Bürgermeisters

a) Personelle Änderungen im Amt:

BGM Stefan Weiringer berichtet, dass auf Grund der Bestellung von Alfred Mayer zum Amtsleiter weitere personelle Umstrukturierungen im Gemeindeamt notwendig geworden sind. Frau Verena Steinmayr wird anstelle von Herrn Mayer zur Bauamtsleiterin bestellt. Die freigewordene Position GD 18.5 wird auf Frau Nicole Lebersorger mit 15 Stunden im Bauamt und Frau Stefanie Weiringer mit 25 Stunden in der Buchhaltung aufgeteilt. Der freigewordene Posten GD 21.7 wird neu ausgeschrieben und ab 01.09.2023 neu besetzt.

b) GR-Protokolle Wortmeldungen:

BGM Stefan Weiringer stellt fest, dass es nach den letzten GR-Sitzungen immer wieder zu Beanstandungen des Protokolls gekommen ist. Für die Schriftführer(in) ist es mittlerweile sehr mühselig zu erkennen welche Wortmeldungen das Protokoll aufgenommen werden sollen. Um die Arbeit der Schriftführer(in) zu erleichtern, sollte eine einheitliche Lösung über zu protokollierende Wortmeldungen bzw. eine Vorgangsweise bei Wortmeldungen zu den GR-Sitzungen gefunden werden.

Nach einer Beratung kommt der Gemeindevorstand zur Ansicht, dass eine Wortmeldung in Zukunft nur mehr durch Worterteilung des Vorsitzenden gemacht wird und Zwischenrufe vermieden werden sollen. Eine mehrmalige Worterteilung soll jedoch weiterhin möglich sein. Es werden alle Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte der jeweiligen Fraktionen darüber informiert.

c) Anfragen unter Allfälliges bei GR-Sitzungen:

BGM Stefan Weiringer führt aus, dass es in den letzten GR-Sitzungen zu immer mehr Anfragen unter Allfälliges gekommen ist, die nicht im Zusammenhang mit einer GR-Sitzung stehen, bzw. diese nicht immer unbedingt in das Protokoll aufgenommen werden müssten. Er bietet daher an, dass in Zukunft 30 Minuten vor Sitzungsbeginn immer eine Frage- und Antwortrunde der Gemeinderäte an den Bürgermeister ohne Protokollierung abgehalten werden soll.

Alle Mitglieder des Gemeindevorstandes begrüßen das Angebot des Bürgermeisters. Es wird sich herausstellen, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird und wie weit sich die Anfragen unter Allfälliges dadurch reduzieren werden.

d) Beginn sämtlicher Sitzungen:

BGM Stefan Weiringer stellt fest, dass es aufgrund der Sommerzeit wieder schwieriger ist, dass die Sitzungen um 19:00 Uhr beginnen können, bzw. Mitgliedern der Gremien es kaum möglich ist um 19:00 Uhr anwesend zu sein. Es sollte daher eine Regelung getroffen werden, dass sämtliche Sitzungen aller Gremien während der Sommerzeit erst um 20:00 Uhr beginnen. In der Winterzeit sollen wieder alle Sitzungen um 19:00 Uhr beginnen.

Nach einer kurzen Beratung stimmen die Mitglieder des Gemeindevorstandes dem Vorschlag des Bürgermeisters zu. Sollten die Sitzungen mit Sitzungsbeginn 20:00 Uhr sehr lange dauern, sollte wieder auf den früheren Sitzungsbeginn zurückgegriffen werden.

e) AKV-Alpenländischer Kreditorenverband:

Um diverse Ausstände von Firmen und Bürger zeitnah und korrekt einheben zu können, wurde mit der Fa. AKV ein Vertrag abgeschlossen. Die Inkassoangelegenheiten werden dann an die AKV weitergeleitet.

f) Sanierung L1240:

Baubeginn sollte der 22.05. (lt. BH Wels Land) sein und die Dauer wird sich bis Dezember 2023 belaufen. Am Montag den 15.05. findet bezüglich der Totalsperre eine straßenpolizeiliche Verhandlung statt.

Bezüglich unseres Antrages an das Land OÖ langte folgende Stellungnahme von Herrn Bauer Peter ein:

Weiringer Stefan (Gemeinde Sipbachzell)

Von: Peter.Bauer@ooe.gv.at im Auftrag von Strb-Mitte BauNE.Post@ooe.gv.at
Gesendet: Freitag, 5. Mai 2023 08:35
An: Weiringer Stefan (Gemeinde Sipbachzell)
Cc: Ench.Goesweiner@ooe.gv.at
Betreff: AW: Ausbau L1240 - Ersuchen um Planung von weiteren Verkehrsmaßnahmen [secure] [signed OK]
Signiert von: strb-mitte.baune.post@ooe.gv.at

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weiringer!

Da zur Errichtung eines Fahrbahnteilers in Höhe der Ortseinfahrt Fremdgrund benötigt wird, sich die Platzverhältnisse äußerst schwierig gestalten, ist eine Umsetzung der gewünschten Maßnahme im Zuge der Sanierung der L1240 Eggendorfer Straße nicht möglich.

Was wir Ihnen (In Absprache mit dem zuständigen Verkehrssicherheitssachverständigen) anbieten anbieten können, ist die Aufbringung einer Psychobremse.

Zum Thema Verordnung einer Tonnagebeschränkung wird Ihnen mitgeteilt, dass die Erlassung von Verordnungen nicht der Landesstraßenverwaltung obliegt, dafür ist die Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Verkehrssicherheit zuständig.

Bei eventuellen Fragen, können Sie sich jederzeit an mich wenden.

Freundliche Grüße

Peter BAUER
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
Straßenbezirk Mitte
4021 Linz • Bahnhofplatz 1 (LDZ)

Telefon (+43 732) 77 20-12741
Fax (+43 732) 77 20-212877
Mobil (+43 684) 680 72-12741

E-Mail: peter.bauer@ooe.gv.at
Bild: strb-mitte.baune.post@ooe.gv.at
Webseite: www.land-oberoesterreich.gv.at
Grafik: 0088284

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Falle von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über strb.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

GEMEINDEAMT SIPBACHZELL				
GZ:				
Erledigt				
Eingel.	05. MAI 2023			☐ Post ☒ E-Mail ☐ Print
Bgm:	AL	BL	PA	BS



g) Information von LR Steinkellner zur Förderung des Gehsteigs



MAG. GÜNTHER STEINKELLNER
LANDESRAT

Herrn Bürgermeister
Stefan Weiringer
Hauptstraße 29
4621 Sipbachzell

GEMEINDEAMT SIPBACHZELL				
GZ:				
Erledigt:				
Engel.	10. MAI 2023		☒ Post ☐ E-Mail ☐ pers.	
Bgm	AL	Gesamten BH	BA	BS

Linz, am 03.05.2023
Tgb.-Nr.: 104798/2023-LR/TZ

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Es freut mich, Ihre Gemeinde bei den Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit unterstützen zu können.

Für das Projekt Gehsteig entlang der L1238 auf Höhe des Amtsgebäudes sage ich eine Unterstützung aus Verkehrssicherheitsmitteln in der Höhe von 35% des gemeindeeigenen Anteils zu.

Ich freue mich, der Gemeinde Sipbachzell dadurch behilflich sein zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Günther Steinkellner
Landesrat

BRÜCKEN- UND TUNNELBAU GEOINFORMATION UND LIEGENSCHAFT
GESAMTVERKEHRSPLANUNG UND ÖFFENTLICHER VERKEHR . STRASSENNEUBAU UND
STRASSENERHALTUNG . VERKEHRSGEWERBE . VERKEHRSRECHT . VERKEHRSTECHNIK . WLK
Arlstadt 30/II, 4021 Linz | Telefon: +43 732 7720-17201 | lr.steinkellner@ooe.gv.at
www.guenthersteinkellner.at



TOP 2: Berichte des Gemeindevorstandes

BGM Stefan Weiringer führt aus:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sipbachzell hat in seiner Sitzung vom 04.05.2023, GV-3/2023, TOP 4, Änderungen und Ergänzungen zum Projekt **Amtsgebäudesanierung BA 3-4** und zum Projekt **Wasseraufbereitungsanlage Kirchenholz BA14** einstimmig beschlossen und berichtet dem Gemeinderat aufgrund der Beschlussrechtsübertragungsverordnung wie folgt:

- a) An die Palisa Bauelemente GmbH wird zum Bauabschnitt III, die RWA (Rauchwärmeabzug) Zentrale und Anlage mit der Auftragssumme von € 2.698,00 (exkl. USt.) vergeben.
- b) An die HB Fliesen GmbH werden zum Bauabschnitt III, Mehraufwand für die Blockstufen zur Auftragssumme von € 3.776,00 (exkl. USt.) und die Fliesenlegerarbeiten zum Bauabschnitt Nr. IV zur Auftragssumme von € 3.400,00 (exkl. USt.) vergeben.
- c) An die Wöhrer Fenster-Türen-Technik GmbH werden zum Bauabschnitt III, die Obertürschließer WC-Gruppe Musikverein zur Auftragssumme von € 915,00 (exkl. USt.) und die Innentüren zum Bauabschnitt IV zur Auftragssumme von € 15.599,76 (exkl. USt.) vergeben.
- d) Die Firma Meisl wird mit der Aufrüstung der Druckreduzierventile im Druckreduzierschacht 15A bei der Wasseraufbereitungsanlage Kirchenholz BA14 gemäß dem Zusatzangebot vom 04.04.2023 in der Höhe von netto € 6.035,90 beauftragt.

Ohne eine Wortmeldung wird über Antrag von **BGM Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

Der Berichte des Gemeindevorstands werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

--

TOP 3: Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gebiet der Gemeinde Sipbachzell.

BGM Stefan Weiringer trägt vor:

Im Gebiet der Gemeinde Sipbachzell haben die Freiwilligen Feuerwehren Sipbachzell, Leombach und Giering-Rappersdorf ihren Standort. Bei allen drei Feuerwehren wurden im Zeitraum Februar bis März 2023 Neuwahlen durchgeführt, bei denen folgende drei Kommandanten gewählt wurden:

Frw. Feuerwehr Sipbachzell: **Johannes König-Felleitner**

Frw. Feuerwehr Leombach: **Wilhelm Ortbauer**

Frw. Feuerwehr Giering-Rappersdorf: **Thomas Furlinger**

Haben im Pflichtbereich einer Gemeinde mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015, mit Bescheid zu ernennen. Bisher war der Kommandant der FF Sipbachzell Herr HBI Stefan Weiringer Pflichtbereichskommandant und der Kommandant der FF Leombach Herr ABI Wilhelm Ortbauer sein Stellvertreter.

Auf Grund eines durchgeführten Ermittlungsverfahrens und einer gemeinsamen Besprechung der Feuerwehrkommandanten am 11.04.2023 werden der Kommandant der FF Sipbachzell Herr HBI Johannes König-Felleitner als Pflichtbereichskommandant und Herr ABI Wilhelm Ortbauer (FF Leombach) als sein Stellvertreter vorgeschlagen.

Der Gemeinderat möge daher folgenden Bescheid beschließen:

B e s c h e i d

Es ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Sipbachzell vom 11.05.2023 nachstehender

Spruch:

Gemäß § 9 (1) des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 – (Oö. FWG 2015), LGBl 104/2014, wird der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Sipbachzell, Herr HBI Johannes KÖNIG-FELLEITNER, zum Pflichtbereichskommandanten, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Leombach, Herr ABI Wilhelm ORTBAUER, zum Pflichtbereichskommandantstellvertreter, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, für das Gebiet der Gemeinde Sipbachzell bestellt.

Begründung:

Nach der Bestimmung des § 8 (1) des Oö. FWG 2015 ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet einer Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich. Im Gebiet der Gemeinde Sipbachzell haben die Freiwilligen Feuerwehren Sipbachzell, Leombach und Giering-Rappersdorf ihren Standort.

Nach der Bestimmung des § 9 (1) des Oö. FWG 2015 ist, wenn im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort hat, der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Die Freiwillige Feuerwehr Sipbachzell weist im Vergleich zu den Freiwilligen Feuerwehren Leombach und Giering-Rappersdorf eine erheblich höhere Schlagkraft iSd § 1 (3) Z 4 des O.ö. FWG 2015 auf. Dies ergibt sich insbesondere aufgrund der Mannschaftsstärke von 60 aktiven Mitgliedern und der vorhandenen Einsatzfahrzeuge und Ausrüstung bei der Freiwilligen Feuerwehr Sipbachzell. Bei Katastropheneinsätzen dient das Feuerwehrhaus der FF Sipbachzell als Einsatzzentrale.

Weiters verfügt der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Sipbachzell, Herr Johannes König-Felleitner, über die im Gesetz angesprochene, persönliche Eignung für die Bestellung zum Pflichtbereichskommandanten.

Dies insbesondere dadurch, dass er bereits seit 2007 aktives Mitglied, von 2018 bis 2023 als Zugskommandant der Freiwilligen Feuerwehr Sipbachzell tätig ist und somit eine ausreichend praktische Einsatz- und Führungserfahrung aufweist. Weiters hat er zahlreiche Fachkurse an der Landes-Feuerwehrschule in Linz erfolgreich abgelegt.

Geht man nun von einer wertenden Gesamtbetrachtung all dieser Umstände aus, war der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Sipbachzell, Herr Johannes König-Felleitner, spruchgemäß zum Pflichtbereichskommandanten zu ernennen.

Die Bestellung von Herrn Wilhelm Ortbauer zum Stellvertreter des Pflichtbereichskommandanten konnte deshalb erfolgen, weil auch dieser über die im Gesetz geforderte, persönliche Eignung verfügt und die Frw. Feuerwehr Leombach eine höhere Schlagkraft iSd § 1 (3) Z 4 des O.ö. FWG 2015 aufweist als die Frw. Feuerwehr Giering-Rappersdorf.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Wortmeldungen:

GV Josef Kastner gratuliert Johannes König-Felleitner zur Wahl. Die Feuerwehr wird ein immer wichtigerer Faktor in Gemeinden und den BürgerInnen muss nähergebracht werden, dass es „Freiwillige“ Feuerwehr heißt. Bei den Feuerwehren liegt sehr viel Verantwortung und diese Verantwortung soll nie zum Nachteil werden. Er wünscht GV Johannes König-Felleitner für sein Amt viel Durchhaltevermögen und Kraft.

EGR Ernst Peneder gratuliert im Namen der SPÖ, wünscht viel Spaß und vor allem so wenig wie möglich Einsätze.

BGM Stefan Weiringer weiß als scheidender Pflichtbereichskommandant über die Verantwortung Bescheid. Für sein Amt hat GV König-Felleitner jedenfalls ein großartiges Team und super Kameraden hinter sich. Es ist nicht einfach einen neuen Kommandanten zu finden, er bedankt sich daher bei GV Johannes König-Felleitner, dass er das Amt übernimmt.

Über Antrag von **BGM Stefan Weiringer** wird der Bescheid, wie oben vorgetragen, beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

Befangenheit und Nichtteilnahme an der Abstimmung – GV Johannes König-Felleitner

TOP 4: Beschluss der Geschäftsordnung für den Personalbeirat (inkl § 66a GemO).

BGM Stefan Weiringer trägt vor:

In der GR-Sitzung 2/2022 vom 09.06.2022, TOP 3, wurde die neue Geschäftsordnung beschlossen. Diese Geschäftsordnung wurde zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Vom Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales wurde mit Schreiben vom 06.03.2023, IKD-2017-258116/3-Has, mitgeteilt, dass die Verordnungsprüfung **keine Gesetzeswidrigkeit** ergeben hat. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass die Direktion Inneres und Kommunales mit 15.06.2022 ein neues Muster einer Geschäftsordnung den Gemeinden versendet hat. Aus diesem Grund wurde die Geschäftsordnung der neuen Musterordnung angepasst.

Grundsätzlich wurden sämtliche Paragraphen der Musterordnung übernommen. Zusätzlich wurde seitens der Gemeinde Sipbachzell der § 3 Schriftverkehr hinzugefügt, welcher in der Musterverordnung nicht vorgesehen ist. Im § 3 soll eine Verständigung per E-Mail ermöglicht werden. Die neue Geschäftsordnung muss wiederum dem Amt der OÖ. Landesregierung zur Prüfung vorgelegt werden.

Es sollen daher die folgende Verordnung, mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirates erlassen wird und die folgende Geschäftsordnung beschlossen werden.

**Verordnung des Gemeinderates
der Gemeinde Sipbachzell vom 09.06.2022,
mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird**

- (1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö LGBl 91/1990 idgF. Oö. LGBl. Nr. 90/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Sipbachzell erlassen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Sipbachzell vom 09.06.2022 außer Kraft.

ANLAGE



GEMEINDEAMT SIPBACHZELL
Pol. Bezirk Wels-Land, Oberösterreich

Zahl.: **004-44/2023**

Geschäftsordnung für den Personalbeirat
der Gemeinde Sipbachzell

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.
- (2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 3

Schriftverkehr

Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen, wenn der Empfänger damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.

§ 4

Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 5

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

§ 7

Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 8

Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 9

Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 10

Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;
- b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
- c) auf Schluss der Rednerliste;
- d) auf Schluss der Debatte;
- e) auf Vertagung;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 11

Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 12

Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:
 - 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 - 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
 - 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 - 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 - 5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen.
- (4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervertreter und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen.

Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.

- (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 13

Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

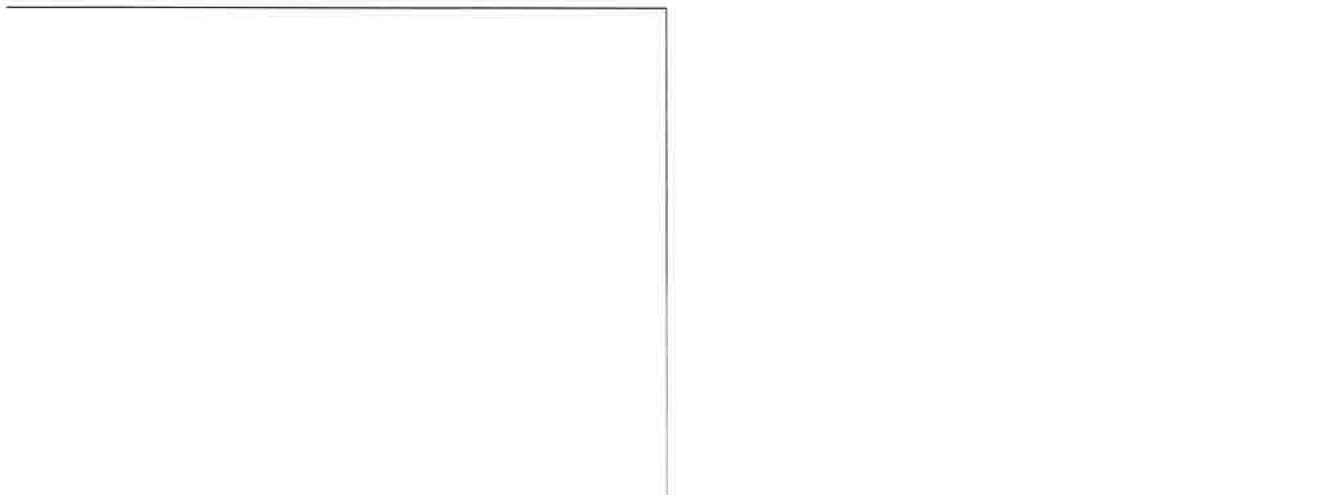
§ 14

Beiziehung fachkundiger Personen

Der Personalbeirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen, wie z.B. externe Personalexperten, mit beratender Stimme beiziehen.

Ohne eine Wortmeldung stellt **GR Sonja Viereckl** den Antrag, dass die Verordnung wie oben vorgetragen, beschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

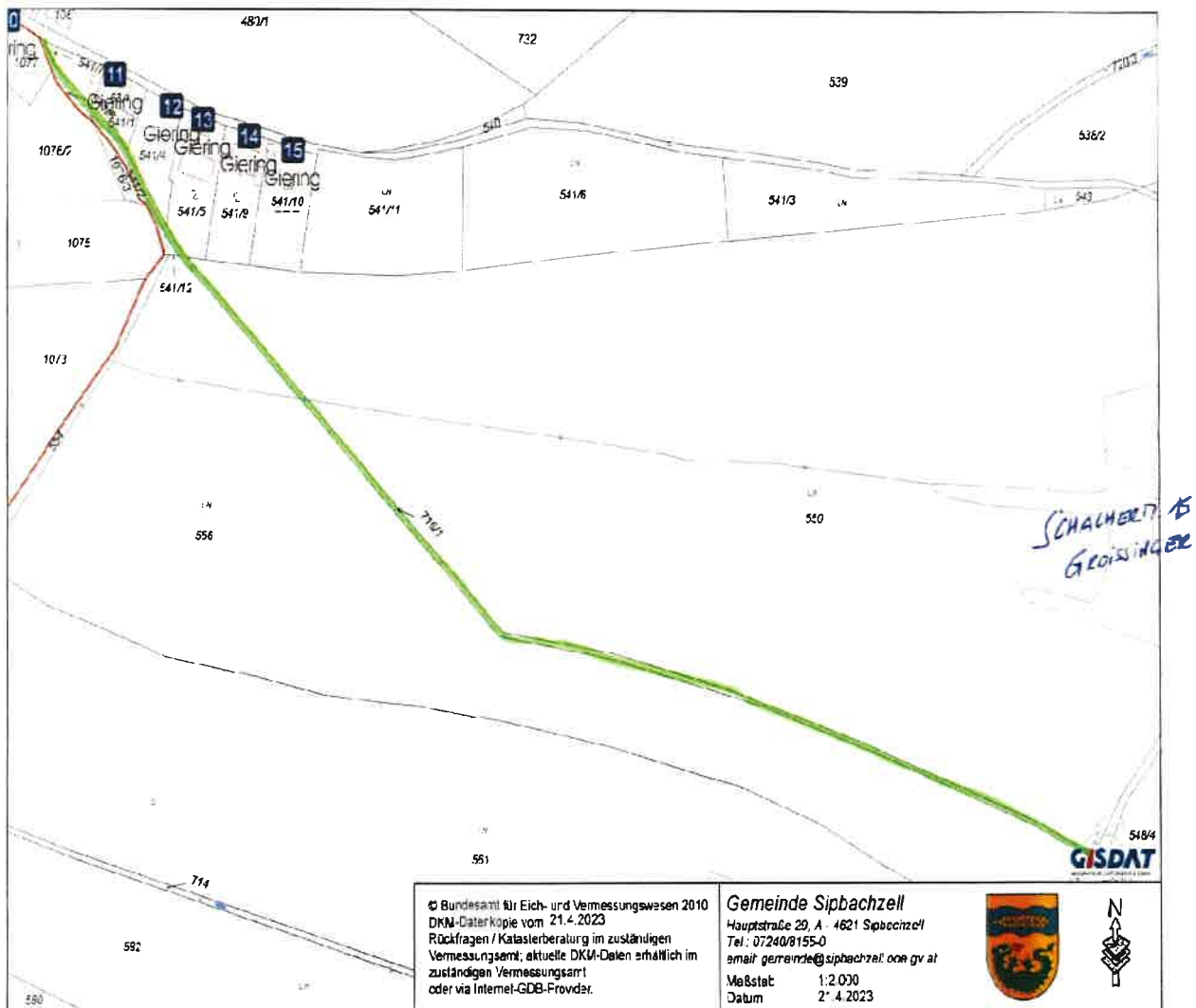


TOP 5: Auflassung und Veräußerung des öffentlichen Gutes Straßen und Wege, Grundstück Nr 716/1, KG 51233 Sipbachzell (Krzg. Höllhuberstr. bis zur Krzg. Zeilstr. in Schachermairdorf) – Beratung und Beschlussfassung

BGM Stefan Weiringer führt aus:

Am 04.11.2021 hat eine Vermessung des öffentlichen Gutes entlang der Liegenschaften Hathaler, Höllhuber und Schnadenauer durch den Zivilgeometer DI Gerhard Donau stattgefunden. Frau Hathaler Stefanie und Herr Höllhuber Manfred haben um diese Vermessung ersucht. Im Anschluss an die Vermessung haben die Anrainer mündlich erklärt, dass Sie das öffentliche Gut entlang Ihrer Grundgrenzen von der Gemeinde erwerben möchten.

Dieses öffentliche Gut führt weiter bis zur Schachermairdorfer Zeilstraße. In diesem Bereich verläuft das öffentliche Gut zwischen den Grundstücken 550 und 556, beide KG 51233 Sipbachzell, im Besitz der Familie Franz und Viktoria Derflinger-Eggendorfer. Herr Derflinger-Eggendorfer hat am 02.12.2021 schriftlich angesucht, das öffentliche Gut in dem Bereich, wo er mit seinen beiden Grundstücken angrenzt, zu erwerben.



An: Gemeinde Sipbachzell
Hauptstrasse 29
4621 Sipbachzell

GEMEINDEAMT SIPBACHZELL				
GZ:				
Erledigt:				
Eingel.	02. DEZ. 2021		☐ Post ☐ E-Mail ☒ pers.	
Geschehen				
Bgm	AL	BH	PA	BS
<i>Müller</i>			<i>Glatz</i>	

Franz Derflinger-Eggendorfer
Schacherwaldhof 15
4621 Sipbachzell

Sipbachzell, am 2.12.2021

Erwerbung des Weges 716/1

Ich, Franz Derflinger-Eggendorfer ersuche
höflichst um die Erwerbung des Weges 716/1,
der an die Parzellennummern 550 und 556
angrenzt.

Ich bitte um Vermessung und Bekanntgabe des
Kaufpreises.

Hochachtungsvoll

Derflinger-Eggendorfer Franz

VizeBGM Christian Weiringer führt weiter aus, dass der TOP im Bauausschuss am 25.04.2023 behandelt wurde und dem Gemeinderat vorgeschlagen wird das gegenständliche Grundstück Nr. 716/1, KG 51233 Sipbachzell (im Lageplan grün dargestellt) mit einem Ausmaß von 1.309 m² als öffentliches Gut Straßen und Wege aufzulassen und an die Grundanrainer des Grundstücks Nr 716/1 (Hathaler Stefanie, Manfred Höllhuber, Helmuth Schnadenauer, Franz und Viktoria Derflinger-Eggendorfer) um € 7,00 pro m² zu veräußern.

Die Vermessungskosten sowie die grundbücherliche Durchführung sind von den Käufern zu übernehmen.

Wortmeldungen:

GV Josef Kastner weist darauf hin, dass das Thema der Grundbereinigung die Gemeinde schon Jahrzehnte beschäftigt. Die FPÖ sieht die Bereinigungen sehr positiv, da diese der Gemeinde viel Last abnehmen. Die Gemeinde ist für den Erhalt und die Sicherheit des öffentlichen Gutes verantwortlich.

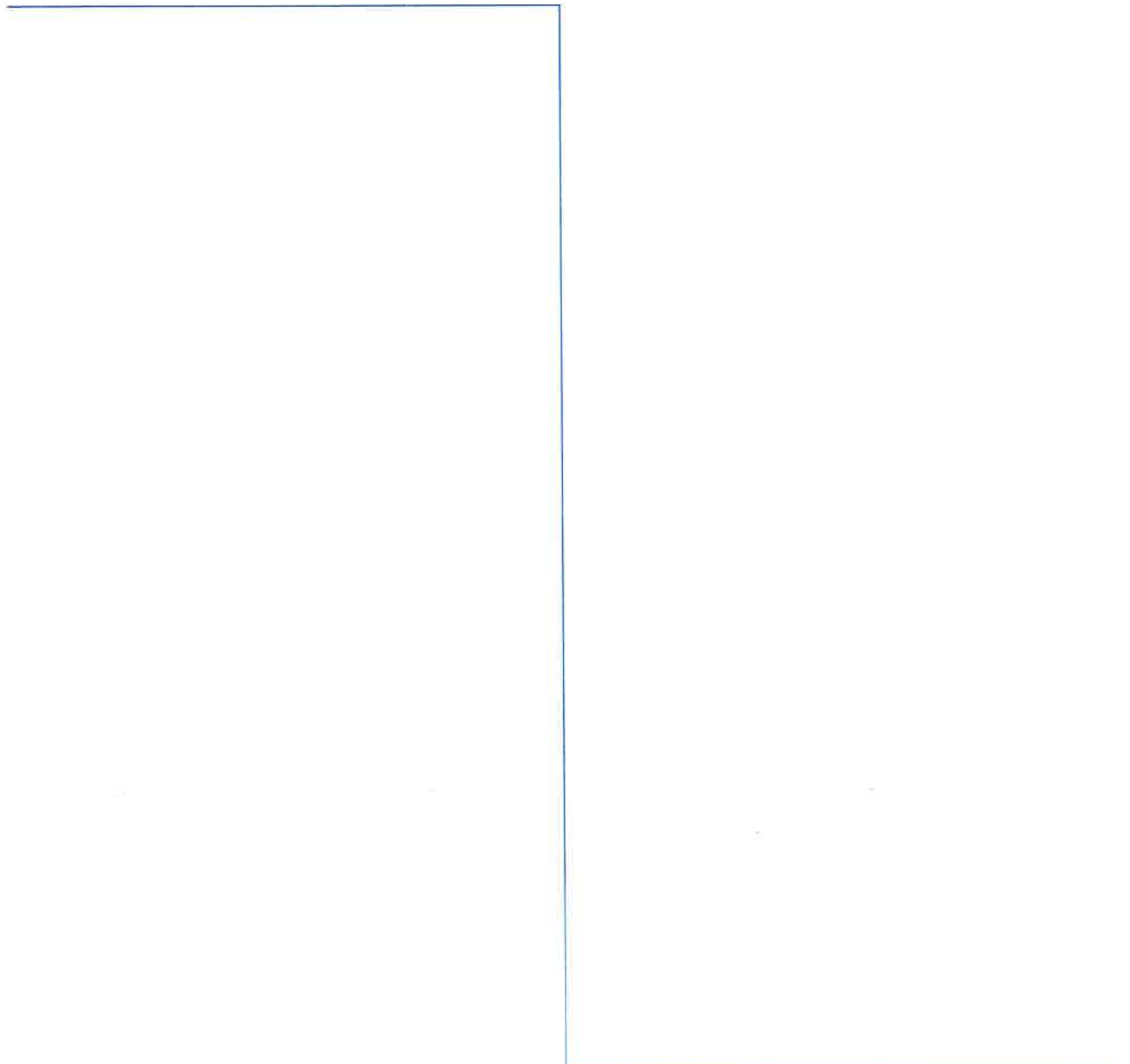
EGR Ernst Peneder führt aus, dass es auch während seiner Zeit im Bauausschuss schon viele Diskussionen zu den Bereinigungen gab. Die Gemeinde ist hier auf die Zustimmung der Anrainer angewiesen, jedoch sollten Bereinigungen von Amtswegen aktiv angegangen werden.

BGM Stefan Weiringer antwortet, dass dem Bauausschuss dies durchaus bewusst ist. Bei der anstehenden ÖEK-Überarbeitung soll das gesamte Gemeindegebiet angeschaut werden.

VizeBGM Christian Weingartmair erläutert, dass schon oft im Bauausschuss darüber gesprochen wurde, wie man dieses Thema am besten angeht. Erfreulich ist, dass immer mehr Anträge zur Bereinigung von den Grundanrainern kommen.

Ohne eine weitere Wortmeldung stellt **VizeBGM Christian Weingartmair** den Antrag, dass das **gegenständliche Grundstück Nr. 716/1, KG 51233 Sipbachzell mit einem Ausmaß von 1.309 m² als öffentliches Gut Straßen und Wege aufgelassen wird und an die Grundanrainer des Grundstücks Nr. 716/1, KG 51233 Sipbachzell (Hathaler Stefanie, Manfred Höllhuber, Helmuth Schnadenauer, Franz und Viktoria Derflinger-Eggendorfer) um € 7,00 pro m² verkauft wird.** Die Vermessungskosten sowie die grundbücherliche Durchführung sind von den Käufern zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.



TOP 6: Antrag SPÖ Sipbachzell: Grundankauf des Siedlervereins eines Teilstückes von 1.000 m² von dem Grundstück Nr 1870/1, EZ 242, KG 51231 Schnarrendorf.

BGM Stefan Weiringer übergibt **EGR Johannes Peneder** das Wort, dieser führt aus:

Sipbachzell am 25.04.2023

Fraktion SPÖ-Sipbachzell

Betrifft: ANTRAG

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister Stefan Weiringer

GEMEINDEAMT SIPBACHZELL				
GZ				
Erledigt:				
Eingef.	26. APR. 2023			☐ Post ☐ E-Mail ☒ Dats
Bgm	AL	EH	BA	ES
				

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß §46 O.Ö. GemO den Antrag nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die nachstfolgende Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen:

ANTRAG:

Grundsatzbeschluss:

Dem Siedlerverein Sipbachzell wird im Ausmaß von ca. 1000 m² eine Teilfläche der Liegenschaft KG Nr. 51231 Grundstücksnummer: 1870/1 Einlagezahl 242 neben der Grünschnittsammelstelle zum Preis des ursprünglichen Kaufpreises im Jahr 2020 von € 15,-/m² zum Kauf angeboten. Alle Nebenkosten wie „Vermessungsplan, Aufwand für Teilung des Grundstückes, Vertragserichtung und Gebühren“ sind vom Käufer die Kosten zu tragen. Der Bürgermeister wird beauftragt die Verhandlungen zu führen und den Vertrag abzuschliessen.

Unterschriften:

GV Ing. Johannes Söllinger	Datum: 25.4.23	Unterschrift: 
GR Stefan Sams	Datum: 25.04.23	Unterschrift: 
GR Andreas Humer	Datum: 25.04.23	Unterschrift: 
GR Tanja Söllinger	Datum: 25.4.23	Unterschrift: 

EGR Ernst Peneder bittet im Namen der SPÖ und des Siedlervereins um Zustimmung des Gemeinderates.

In einem überfraktionellen Gespräch am 08.05.2023 wurde folgende Abänderung des Antrags besprochen:

Dem Siedlerverein Sipbachzell wird im Ausmaß von ca. 1000 m² eine geeignete Teilfläche im

nordwestlichen Teil (Nähe Zufahrt) der Liegenschaft KG 51231 Schnarrendorf, Grundstücksnummer: 1870/1, EZ 242 zum ursprünglichen Kaufpreis des Jahres 2020 zum Kauf angeboten.

Der Trafo hat im öffentlichen Gut eingegliedert zu werden.

Alle Nebenkosten wie „Vermessungsplan, Aufwand für Teilung des Grundstückes, Vertragserrichtung und Gebühren“ sind vom Käufer zu tragen.

Der Beschluss wird wirksam, wenn die Dauer-Rodungsbewilligung vorliegt, und die Aufforstung der Ersatzflächen erledigt ist.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Verhandlungen zu führen und den Vertrag abzuschließen.

Wortmeldungen:

BGM Stefan Weiringer führt aus, dass er viele Gespräche geführt hat, um für den Siedlerverein eine neue Unterkunft zu finden. Jeder Verein sollte ein geeignetes Vereinsheim haben. Dieses Grundstück wurde grundsätzlich für andere kommunale Zwecke (Bauhof) angekauft, jedoch lässt sich dies vermutlich mit dem Siedlerverein vereinen. Derzeit ist auf dem Grundstück noch keine Dauerrodungsbewilligung, es müssen daher noch viele Dinge geklärt werden. Es handelt sich hier um einen Grundsatzbeschluss, Details müssen dann in Verträgen und Verhandlungen geklärt werden.

GV Josef Kastner erläutert, dass dieses Thema den Gemeinderat schon seit Oktober 2022 beschäftigt, es wurde bereits mehrfach diskutiert. Die FPÖ wird den Grundsatzbeschluss jedenfalls mittragen, mit der Begründung, dass der Siedlerverein einer der tragenden Vereine von Sipbachzell ist. Es sollte eventuell in die Richtung einer Langzeitverpachtung oder Superädifikat gehen. Der Platz im Gewerbepark Nord ist ideal gelegen und die restliche Fläche würde für den Bauhof sicher genügen.

GR Johann Mayr führt aus, dass natürlich auch die ÖVP für diesen Antrag ist. Beachtet werden sollte die Zeit bis zur Umwidmung, die noch abgewartet werden muss, da ansonsten eine Nachzahlung an die ASFINAG von 22,00 € bis 30,00 € pro m² fällig wird. Sollte bis zum tatsächlichen Kauf ein geeignetes Grundstück gefunden werden, sollte man dies nicht außer Acht lassen.

EGR Ernst Peneder merkt an, dass der Siedlerverein natürlich für ein anderes geeignetes bzw besser geeignetes Grundstück zum selben Preis offen ist. Es ist aber nicht leicht ein Grundstück in diesem Ausmaß und der Lage zu finden. Im Gewerbepark würde man natürlich niemanden stören. Es wären Veranstaltungen möglich und es gibt auch genügend Parkplatzmöglichkeiten. EGR Peneder bedankt sich für die Zustimmung.

Über Antrag von **BGM Stefan Weiringer** wird dem folgendem abgeänderten Antrag der SPÖ zugestimmt:

Dem Siedlerverein Sipbachzell wird im Ausmaß von ca. 1000 m² eine geeignete Teilfläche im nordwestlichen Teil (Nähe Zufahrt) der Liegenschaft KG 51231 Schnarrendorf, Grundstücksnummer: 1870/1, EZ 242 zum ursprünglichen Kaufpreis des Jahres 2020 zum Kauf angeboten.

Der Trafo hat im öffentlichen Gut eingegliedert zu werden.

Alle Nebenkosten wie „Vermessungsplan, Aufwand für Teilung des Grundstückes, Vertragserrichtung und Gebühren“ sind vom Käufer zu tragen.

Der Beschluss wird wirksam, wenn die Dauer-Rodungsbewilligung vorliegt, und die Aufforstung der Ersatzflächen erledigt ist.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Verhandlungen zu führen und den Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

TOP 7: Allfälliges.

a) Kunst am Bau

Kulturausschussobmann GR Robert Kandler informiert, dass der Kulturausschuss an einem Projekt im Zuge von Kunst am Bau für die Sanierung des Gemeindeamts arbeitet. Laut Kulturförderungsgesetz sind wir dazu verpflichtet 1,5 % der Bausumme, ca € 33.000,00, in ein Kunstprojekt zu investieren. Derzeit wird über Entwürfe und Konzepte von drei KünstlerInnen beraten. Einen weiteren Entwurf hat der Kulturausschuss bereits abgelehnt. Es soll funktionale Kunst entstehen.

GR Marlene Kastner erklärt, dass der Kulturausschuss versucht regional zu gestalten. Es soll auch die Möglichkeit geben bei eventuell künftigen Bauten an dieses Projekt anzuschließen.

b) Hausnummernschilder

GV Josef Kastner führt aus, dass es vermehrt dazukommt, dass Paketzusteller, Rettungsfahrzeuge, usw. Adressen und Häuser nicht finden können da Hausnummernschilder nicht sichtbar angebracht sind. Aus diesem Grund bittet er um einen Hinweis in der nächsten Gemeindemitteilung, dass man verpflichtet ist Hausnummernschilder sichtbar anzubringen.

c) Neuer Amtsleiter

Alle Fraktionen gratulieren dem neuen Amtsleiter Alfred Mayer zur Bestellung. Sie wünschen alles Gute, Freude, Erfolg, Spaß, ebenso wie Durchhaltevermögen. Alle wünschen sich eine gute Zusammenarbeit.

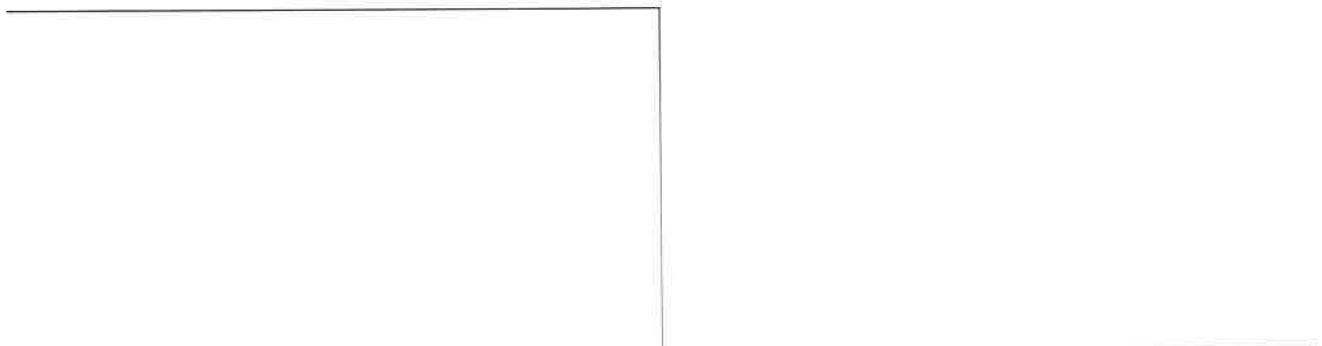
AL Alfred Mayer bedankt sich für das geschenkte Vertrauen. Er wird versuchen niemanden zu enttäuschen und sein Bestes zu geben.

d) Rücktritt Johannes König-Felleitner

GV Johannes König-Felleitner bedankt sich für das Vertrauen bei der Wahl zum Pflichtbereichskommandanten. Er ist jetzt wieder um ein Amt reicher, außerdem wird er das zweite Mal Papa. Die Arbeit in der Landwirtschaft wird nicht weniger. Er ist jetzt FF-Kommandant und Pflichtbereichskommandant sowie weiters auch Ortsbauernobmann. Aus diesem Grund wird er all seine Mandate ab Ende Mai zurücklegen. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

BGM Stefan Weiringer bedankt sich bei GV König-Felleitner für die ehrlichen Worte. Es ist sehr schade, jedoch verständlich. Er wünscht alles erdenklich Gute und bedankt sich herzlich für die geleistete Arbeit.

GR Johann Mayr tut es persönlich sehr Leid. Wir verlieren leider einen langdienenden Gemeinderat. Alles, alles Gute für die Zukunft.



Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.04.2023 ist noch keine Woche bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt. Daher ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung aufzulegen (§ 54 Abs 4 Oö GemO iVm § 57 Abs 4 Oö GemO).

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:17 Uhr.



(Vorsitzender)



(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 06. Juli 2023 ~~keine Einwendungen erhoben wurden~~ / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs 5 Oö GemO 1990 als genehmigt gilt.

Sipbachzell, am

Der Vorsitzende:



(Gemeinderat)



(Gemeinderat)



Einwendungen des EGR Ing. Ernst Peneder bezüglich GR-4/2023 vom 11.05.2023 TOP 6
Antrag SPÖ Sipbachzell: Grundankauf des Siedlervereins eines Teilstückes von 1.000 m² von
dem Grundstück Nr 1870/1, EZ 242, KG 51231 Schnarrendorf.

Folgender Text des TOP 6, GR-4/2023 vom 11.05.2023 soll von:

BGM Stefan Weiringer übergibt **EGR Johannes Peneder** das Wort, dieser führt aus:

auf folgenden mit grau hinterlegtem Text korrigiert werden:

BGM Stefan Weiringer übergibt **EGR Ing. Ernst Peneder** das Wort, dieser führt aus: